

Antrag 82/I/2025**Ortsvereinsvorstand Fürstenwalde****Der/Die Landesparteitag möge beschließen:****Der/Die Landtagsfraktion möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Ablehnung****Steuermesszahlen für Grundsteuer B abweichend vom Grundsteuergesetz festlegen**

1 Die Mitglieder der SPD Brandenburg, insbesondere
2 die Mitglieder der SPD-Landtagsfraktion setzen sich
3 dafür ein, gesetzliche Regelungen zu schaffen, dass
4 in Brandenburg künftig folgende Steuermesszahlen
5 gelten sollen:

6 Bei der Grundsteuer B sollen in Brandenburg künftig
7 folgende Steuermesszahlen gelten:

8 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und
9 Wohngrundstücke

10 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt
11 genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die
12 sonstigen bebauten Grundstücke

13 Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grund-
14 steuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55
15 Promille.

16

17 Begründung

18 Die Neubewertung der Grundstückswerte im Rah-
19 men der Grundsteuer B führt dazu, dass Eigentü-
20 mer von Wohngrundstücken zukünftig eine deut-
21 liche höhere Grundsteuer B abführen müssen, Ei-
22 gentümer von Gewerbegrundstücken in der Grund-
23 steuer B deutlich entlastet werden, dies auch un-
24 abhängig von der Festlegung des Hebesatzes durch
25 die Gemeinden. Die Möglichkeit, den Gemeinden
26 die Festlegung von differenzierten Hebesätzen von
27 Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken zu
28 ermöglichen, wird aufgrund rechtlicher Bedenken
29 von der SPD-Fraktion und dem Städte- und Gemein-
30 debund Brandenburg abgelehnt. Aus diesen Grün-
31 den sollte für Brandenburg eine gesetzliche Rege-
32 lung geschaffen werden, die Steuermesszahlen ab-
33 weichend von Grundsteuergesetz des Bundes fest-
34 legt, die zwischen den Grundstücksarten differen-
35 ziert.

36 Die vorgeschlagenen Steuermesszahlen richten sich
37 nach dem sächsischen Modell.

38 Ziel dieses Modells ist es, eine deutliche Steige-
39 rung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken
40 und demgegenüber eine starke Entlastung bei den
41 Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll
42 durch die Grundsteuerreform nicht stärker belas-

Derzeitige Steuermesszahlen haben sich in der Ge-
samtbetrachtung bewährt, Anpassung würde große
Unsicherheit und hohen Aufwand nach sich ziehen

43 tet werden. Im Ergebnis soll eine überproportiona-
44 le Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden
45 werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrund-
46 stücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteu-
47 erbelastung für die (sächsische) Wirtschaft flächen-
48 deckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben-
49 die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsver-
50 fahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.
51 Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen
52 wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steu-
53 erpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkom-
54 mensneutralität bezieht sich nur auf das gesam-
55 te Grundsteueraufkommen in der jeweiligen Kom-
56 mune. Belastungsverschiebungen zwischen denein-
57 zeln Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von
58 Wertveränderungen bei den Grundstücken, die in-
59 nerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht
60 vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben, für die
61 ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstü-
62 cke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zah-
63 len sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der
64 vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neure-
65 gelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Un-
66 gerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungs-
67 unterschiede durch das Abstellen auf veraltete Wer-
68 te – nicht vermeiden.